

# Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Der Firma Weber Holz und Technik, Diebrunn 5, 92533 Wernberg-Köblitz

- **Anwendungsbereich**
  - Die nachstehenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Transporte, Vermittlung und Auskünften.
  - Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Vertragspartner sowie für zukünftige an ihn zu erbringende Lieferungen und sonstige Leistungen.
  - Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen wird widersprochen.
- **Vertragsabschluss**

Aufträge an uns, Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Telefonisch oder in anderer Form erteilte Aufträge gelten als angenommen, wenn Versendung oder Aushändigung der Ware und Rechnung erfolgt.
- **Preise, Preislisten**
  - Unsere Preise gelten ab Werk(Wald) zuzüglich der vereinbarten Frachtleistungen. Es gelten die Preise zum Zeitpunkt der Auftragserteilung. Die Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten und wird in der jeweils gesetzlichen Höhe gesondert in Rechnung gestellt..
  - Beträgt die vereinbarte Lieferfrist länger als einen Monat ab Vertragsabschluss, sind wir berechtigt, die Preise nach unserer am Tag der Lieferung geltenden Preisliste zu berechnen.
- **Zahlung**
  - Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung
  - Der Vertragspartner gerät in Zahlungsverzug mit Empfang der ersten Mahnung oder ohne Mahnung 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung gemäß § 286 Abs.3 BGB. Im Falle des Verzuges stehen uns – vorbehaltlich des Nachweises eines weitergehenden Verzugschadens – Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu.
  - Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen des Vertragspartners ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für ein Zurückbehaltungsrecht wegen solcher Gegenforderungen, soweit diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- **Lieferung**
  - Unsere Lieferverpflichtung besteht unter dem Vorbehalt vollständiger und richtiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung ist durch uns verschuldet.
  - Wir sind zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt.
- **Lieferfrist**

Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen, wie beispielsweise Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Vormaterial, und zwar gleichgültig, ob diese Hindernisse bei uns oder bei unserem Zulieferanten eintreten. Derartige Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn wir bereits im Verzug sind. Treten sie ein, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- **Eigentumsvorbehalt**
  - Die von uns gelieferten Gegenstände bleiben unser Eigentum, bis alle unsere gegenwärtigen Ansprüche gegen den Besteller, sowie die künftigen, soweit sie mit den gelieferten Gegenständen im Zusammenhang stehen, erfüllt sind.
  - Der Vertragspartner ist berechtigt, die in unserem Eigentum stehenden Liefergegenstände (Vorbehaltsware) im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus dieser

Weiterveräußerung ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware vor oder nach Verarbeitung weiterveräußert oder ob sie mit einem Grundstück oder mit beweglichen Sachen verbunden wird oder nicht. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterveräußert oder wird sie mit einem Grundstück oder mit beweglichen Sachen verbunden, so gilt die Forderung des Vertragspartners gegen seine Abnehmer in Höhe des zwischen dem Vertragspartner und uns vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware als abgetreten.

- Zur Einziehung dieser Forderung ist der Vertragspartner auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, dies nicht zu tun, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Macht der Vertragspartner von der Einziehungsbefugnis Gebrauch, so steht uns der eingezogene Erlös in Höhe des zwischen dem Besteller und uns vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware zu.
- Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller gemäß § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Verkehrswertes unserer Ware zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Der Vertragspartner wird die neue Sache mit der verkehrsüblichen Sorgfalt kostenlos für uns verwahren.
- Wir verpflichten uns, auf Anforderung die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- Nehmen wir Wechsel als Zahlungsmittel entgegen, so besteht unser Eigentumsvorbehalt so lange fort, bis feststeht, dass wir aus diesem Wechsel nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

## **Pfändung**

- Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Damit wir Klage gem §771.ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten der Klage nach §771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall. Der Käufer ist verpflichtet, bis zur Verarbeitung die Rohware( Rundholz) getrennt auf einem gesonderten Platz mit Eigentumsnachweis des Verkäufers zu lagern.

## **Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- Erfüllungsort ist Wernberg-Köblitz.
- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus unserer Rechtsbeziehung zum Vertragspartner ist Amtsgericht Schwandorf. Wir sind jedoch berechtigt, auch am Hauptsitz des Vertragspartners Klage zu erheben.
- Es gilt deutsches Recht, im Ausnahmefall darüber hinaus UN-Kaufrecht.